Kau nn sc er e DE DE
Stand 22.05.2026

GEL NG BE EICH

1.1 Diese Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Masa GmbH (im Folgenden: „Masa“) und ihren Kunden (im Folgenden: „Auftraggeber“, zusammen als „Vertragsparteien“ bezeichnet), in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte als zwischen den Vertragspartnern vereinbart, selbst wenn sich Masa nicht ausdrücklich hierauf beruft.

1.3 Nachstehende Bedingungen beziehen sich in erster Linie auf Lieferungen und Leistungen von Anlagen bzw. Anlagenteilen. Für Verschleiß-/Ersatzteile, Montage, Service und Reparaturen gelten, wenn nicht anders lautend, die gleichen Bedingungen.

1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis von Masa, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Masa hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Dies gilt ebenso, wenn Masa in Kenntnis entgegenstehender und/oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos Leistungen erbringt.

1.5 Wir möchten darauf hinweisen, dass die Masa GmbH für alle ihre Projekte eine Sanktionsprüfung, gemäß den aktuell gültigen Vorgab

c) Feld 44E: Ladehafen: jeder europäische Hafen (im Fall von Seetransport).
d) Feld 48: Vorlagezeitraum: 21 Tage nach Verschiffungsdatum (für Vorlage der Versanddokumente).

Vertragspartei weder zur Vertragskündigung noch zu Schadensersatzansprüchen. In einem solchen Fall wird die Durchführung der vertraglichen Pflichten zeitlich angemessen verschoben. Insoweit sind alle im Vertrag genannten Termine, bei denen wir auf Unterlieferanten angewiesen sind, als unverbindlich anzusehen, wir bemühen uns selbstverständlich darum, soweit möglich, alle Termine einzuhalten.

LIEFE · ND LEI ● NG MFANG EI●EN MA A

5.1 Die Anlage bzw. Anlagenteile sowie Ersatz- und Verschleißteile werden am „Lieferort“, das heißt an dem Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer übergeben, sofern die Vertragsparteien nicht Abweichendes vereinbaren. Lieferbedingung gemäß § 4.3.2.

5.2 Anlagenteile, Maschinen, Materialien, wie z.B. Bau-, Werk- oder Betriebsstoffe, Rohstoffe einschließlich der zur Inbetriebnahme oder für den Betrieb notwendigen Stoffe sowie Gas, Wasser, Strom, Benzin oder Öl (einschließlich Hydrauliköl), die nicht ausdrücklich Teil des Liefer- und Leistungsumfangs von Masa sind, werden von Masa nicht geschuldet. Aus Sicherheitsgründen werden alle Hydraulikteile ohne Hydrauliköl angeboten und geliefert.

5.3 Die Lieferung erfolgt unter den nachfolgenden Einschränkungen:

5.3.1 Schallschutzeinrichtungen, Schalldämpfungsmaßnahmen, Staubfilteranlagen und entsprechende dem Immissionsschutz dienende Anlagenteile sowie Übergänge, T(2)-10.6133()-1879.9.721099(

Verantwortung sicher, dass diese Anlagenteile den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen, dass sie in das Sicherheitskonzept der Masa integriert werden können und ein entsprechender sicherer Signalaustausch zwischen diesen Anlagenteilen und Masa-Anlagenteilen realisiert werden kann.

6.5 Die zur Erfüllung zusätzlicher, spezieller oder abweichender ausländischer Normen und Gesetze, wie z.B. technischer Regeln oder Sicherheitsvorschriften, erforderlichen Maßnahmen sind vom Auftraggeber vorzugeben und Masa gesondert zu vergüten.

6.6 Der Auftraggeber trägt das Risiko einer Unvereinbarkeit der vertragsgegenständlichen Lieferung und Leistung mit den am Bestimmungsort geltenden Rechtsnormen, insbesondere den Zoll- und Einfuhrbestimmungen sowie den Normen des Bau-, Immissionsschutz-, Umweltschutz- und Anlagensicherheitsrechts, soweit die Einhaltung dieser Rechtsnormen nicht zwingend Masa zugewiesen ist. Er stellt Masa von allen Folgen eines Verstoßes gegen solche Rechtsnormen frei; diese Freistellung erfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsverfolgung.

GEFAH BE GANG

7.1 Der Zeitpunkt des Gefahrüberganges bestimmt sic

Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen von Masa nicht gelieferten Sachen veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe desjenigen Betrages, der in der Rechnung von Masa für die jeweils veräußerte Vorbehaltsware genannt wurde. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen Masa gemäß dem vorstehenden § 9.3 Miteigentumsanteile hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware.

9.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch Masa einzuziehen. Zur anderweitigen Abtretung dieser Forderungen ist der Auftraggeber in keinem Fall berechtigt. Er ist auf Verlangen verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an Masa bekannt zu geben und Masa die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9.6 Übersteigt der Wert der für Masa bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Masa um insgesamt mehr als zwanzig Prozent (20 %), so ist Masa auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

M NGELAN CHE

Für Sach- und Rechtsmängel leistet Masa unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 11 – Gewähr wie folgt.

ac n e

10.1 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist; festgestellte Mängel sind Masa unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gilt der Mangel als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

10.2 Bei Vorliegen eines Sachmangels zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs ist Masa zunächst zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach eigener Wahl verpflichtet. Dazu hat der Auftraggeber, nach Verständigung mit Masa, dieser eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, andernfalls ist Masa von d

Efleaqt nfzli39(a)1.4423(a)-10.6134()-149.946(9.0 Td [t)0.72402()-324.78(F)-10.6134()-143.9)5(i)-7.05647(e)1.4422(

zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Auftraggeber zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Masa ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

10.8 Die in § 10.7 genannten Verpflichtungen von Masa sind, vorbehaltlich der §§ 11 und 13, für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
Sie bestehen nur, wenn
a) der Auftraggeber Masa unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
b) der Auftraggeber Masa in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Masa die Durchführung der Modifizierungsmaßnahme gemäß § 10.7 ermöglicht,
c) Masa alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Auftraggebers beruht und
e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

ac · oder ec ts n e

10.9 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag wegen eines Sach- oder Rechtsmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Masa den Mangel arglistig verschwiegen hat.

10.10 Masa haftet im Rahmen der Gewährleistung für das Vorliegen von Sach- oder Rechtsmängeln maximal bis zu einem Betrag von jeweils fünf Prozent (5 %) des Auftragswertes. Die Gesamthaftung von Masa aus Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel ist auf einen Betrag von maximal siebenkommafünf Prozent (7,5 %) des Auftragswertes begrenzt.

HAF NG

11.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Masa bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Auf Schadensersatz haftet Masa – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Masa ausschließlich:

11.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

11.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Masa jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Dies gilt auch für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

11.3 Die sich aus § 11.2.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Masa einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

11.4 Die Haftung für direkte oder indirekte Folgeschäden ist ausgeschlossen, wie zum Beispiel für Produktionsausfall durch Verzögerungen.

11.5 Ausgeschlossen ist auch eine Haftung für die Ausführbarkeit, Vollständigkeit und Fehlerfreiheit von durch Masa zur Verfügung gestellten kostenlosen Zeichnungen und Vorschlägen für die Ausführung von Anlagenkomponenten, die nicht ausdrücklich im Masa Lieferumfang enthalten sind.

11.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, .4422(n)-10.6134()geu

Beseitigt die Masa GmbH einen Mangel, so beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für Ausbesserungen und Ersatzteile drei (3) Monate; sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Anlage.

12.2 Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, wie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (§ 11.2.1) sowie bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch Masa und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

[illegible] CH [illegible]Z ECH[illegible]E ND GEHEIMHAL[illegible] NG

13.1 Masa räumt dem Auftraggeber das Recht ein, ihre Schutzrechte unentgeltlich zu nutzen, soweit dies für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage erforderlich ist. Das gleiche gilt für Schutzrechte etwaiger Subunternehmer oder Lieferanten von Masa.

13.2 Der Auftraggeber darf Unterlagen und Informationen, die ihm von Masa zur Verfügung gestellt wurden, ausschließlich zu den vorstehend genannten Zwecken verwenden; Nachdruck und Weitergabe – auch auszugsweise – sind ohne vorherige Zustimmung von Masa unzulässig.

13.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Vertrag und alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung entstandenen oder entstehenden Unterlagen sowie im Rahmen der Auftragserteilung und -abwicklung erlangte Kenntnisse und Informationen über Masa nicht zu veröffentlichen, nicht zur Kenntnis Dritter zu bringen und nicht für eigene Geschäftszwecke zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Abwicklung oder Beendigung des Vertrages in Kraft.

13.4 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geheimhaltungsverpflichtungen auch von seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern eingehalten werden. Diese Geheimhaltungspflichten gelten nicht, wenn der Auftraggeber den Nachweis erbringen ebich, Maas -409.169(n)-10.61

Maschinen/- und Anlagenteile sind auf der Basis der Einkaufs- und Herstellungspreise zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes kalkuliert. Den Parteien ist bekannt, dass sich die Preise für den Lieferumfang aufgrund der aktuellen Entwicklungen, aufgrund der geopolitischen Lage (insb. Konflikt im Nahen Osten), vom Vertragsschluss bis zur Auslieferung erheblich verändern können und vereinbaren daher die folgende Preisgleitklausel:
Ändert sich der „Erzeugerpreis gewerblicher Produkte“, hier Investitionsgüter, im Zeitraum zwischen dem Monat des Vertragsabschlusses und dem Monat der wesentlichen Lieferung um mehr als 5%, so findet eine Anpassung des Vertragspreises analog zur Entwicklung des Erzeugerpreisindexes gewerblicher Produkte abzüglich 5% statt. Der „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ kann auf der Seite des Statistischen Bundesamts abgerufen werden:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produ te/Tabellen/Erzeugerpreise-!ewProdu te-"usgewaehlte-#ndizes.html$%&'('&
Für etwaige von Frachtführern erhobene, kriegs- oder krisenbedingte Sonderzuschläge (z. B. War Risk Surcharges, Peak Season Surcharges oder Bunker Adjustment Factors), sowie für Lagerkosten wegen der Blockierung von Transportwegen, die nicht unmittelbar durch den vorgenannten Index abgebildet werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, sie in ihrer tatsächlichen Höhe zusätzlich an den Auftraggeber weiterzugeben.“

CHL BE MM NGEN

16.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Masa und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 9 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

16.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Andernach, Bundesrepublik Deutschland. Masa ist jedoch auch berechtigt, Klage am